

MERKBLATT für Gläubiger bestrittener Insolvenzforderungen

Eine Feststellung Ihrer angemeldeten Forderung erfolgte nicht, weil sie von dem im Tabellenauszug Genannten **bestritten** worden ist.

Ohne Forderungsfeststellung ist jedoch eine Berücksichtigung Ihrer Ansprüche im Insolvenzverfahren nicht möglich.

Um eine **nachträgliche Anerkennung** Ihrer bestrittenen Forderung zu erreichen, bleibt es Ihnen überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben. Dazu müssten Sie, falls eine gütliche Einigung mit dem Bestreitenden nicht erreicht wird, auf **Feststellung im ordentlichen Verfahren klagen** bzw. die Feststellung durch Aufnahme eines bereits anhängigen Rechtsstreits verfolgen. Ist der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht nicht gegeben, so ist die Feststellung bei dem zuständigen anderen Gericht oder durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Das Insolvenzgericht ist in keinem der genannten Fälle zuständig.

Liegt für Ihre Forderung bereits ein **vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil** vor, so obliegt es nicht Ihnen, sondern dem **Bestreitenden** den Widerspruch im Klageweg zu verfolgen. Geschieht dies nicht, steht der Berücksichtigung Ihrer Forderung im Verfahren nichts im Wege.

Ein Widerspruch des Schuldners hindert die Feststellung Ihrer Forderung nicht, ausgenommen im Eigenverwaltungsverfahren.